

Statuten der JUSO Kanton Schaffhausen

Wesen

- 5 Art. 1.1 Unter dem Namen JungsozialistInnen des Kantons Schaffhausen (JUSO SH) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in der Stadt Schaffhausen zusammen.
- 10 Art. 1.2 Die JUSO SH ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 7ff der Statuten der JUSO Schweiz.

Zweck

- 15 Art.2 Die JUSO SH erstrebt eine solidarische, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft. Sie vertritt ihre Meinung und Interpretationen des sozialistischen Gedankens in der Öffentlichkeit.

Stellung zur SP

- 20 Art. 3 Die JUSO SH ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (SP SH) und übt das ihr zustehende Vertretungsrecht aus.

Mitgliedschaft

- 25 Art. 4.1 Als Mitglied gilt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt, nicht älter als 35 Jahre ist und die Statuten der JUSO SH anerkennt.
- Art. 4.2 Die Mitgliedschaft bei der JUSO SH ist zugleich keine Mitgliedschaft bei der SP SH.
- Art. 4.3 Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als bei der SP ist ausgeschlossen.
- 30 Art. 4.4 Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der YES oder IUSY, welche sich vorübergehend in der Region Schaffhausen aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der JUSO Schaffhausen und können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Organe

- 35 Art. 5.1 Die Organe der JUSO SH sind:
- Jahresversammlung
- Vollversammlung
- Vorstand
- 40 Art.5.2 Das oberste Organ der JUSO SH ist die Jahresversammlung (JV), welche jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes stattfindet.
- 45 Art.5.3 Die Aufgaben der JV sind:
1. Erlass politischer Grundsatzserklärungen und Richtlinien für die zukünftigen Tätigkeiten der JUSO SH
2. Abnahme des Kassenberichts
3. Änderungen der Statuten
4. Wahl der Vorstandsmitglieder

- 50 Art. 5.3.1 Das Budget und der Jahresplan werden vom neu gewählten Vorstand an der ersten Vollversammlung des Jahres vorgestellt.

- Art. 5.4 Die Vollversammlung (VV) kann auf Antrag von mindestens 2/3 der Anwesenden eine ausserordentliche Vollversammlung verlangen.
- 55 Art. 5.5 Anträge für die JV können alle JUSO SH-Mitglieder innerhalb der Antragsfrist, welche auf eine Woche vor der JV festgelegt ist, stellen.
- Vollversammlung**
- 60 Art. 5.6 Die VV tritt monatlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder der JUSO SH sind Zutrittsberechtigt, können der VV Anträge zur Abstimmung unterbreiten und haben das Recht auf Teilnahme an der Diskussion.
- Art. 5.7 Die VV setzt sich aus allen Mitglieder der JUSO SH und dem Vorstand zusammen. Alle Mitglieder der JUSO SH sind stimmberechtigt.
- 65 Art. 5.8 Die VV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- Art. 5.9 - Ausführung von JV-Beschlüssen
- Stellungnahme zu politischen Parolen
- Fassen von Abstimmungsparolen
- 70
- Das Mehr der Befürworter (Ja), Gegner (Nein) oder Enthaltenden (Stimmfreigabe) ist für die Parolenfassung einer Vorlage ausschlaggebend.
- 75 Art. 5.10 Unterstützung / Lancierung von Initiativen und Referenden.
- Art. 5.11 Beitritt zu überparteilichen Komitees.
- 80 **Vorstand**
- Art. 5.12 Der Vorstand der JUSO SH besteht aus minimal drei Personen und muss zwingend folgende Ämter besetzen:
- 85 - Präsidium
- Finanzverantwortliche Person
- Protokollführende Person
- Art. 5.13 Grundsätzlich werden die Vorstandsmitglieder sowie das Präsidium mit dem absoluten Mehr gewählt. Bei einem zweiten Wahlgang reicht das relative Mehr. Die einzelnen Bestimmungen zur Wahl regelt das Wahlreglement der Jahresversammlung.
- 90 Art. 5.14 Weitere Ämter können belegt werden, falls die personellen Ressourcen vorhanden sind.
- 95 Art. 5.15 Zusätzlich kann der Vorstand temporär durch einen Beisitzer erweitert werden, welcher durch die Vollversammlung gewählt wird. Dieser ergänzt den Vorstand aufgrund seiner sonstigen Tätigkeiten für die Partei.
- 100 Art. 5.15.1 Beisitzer erhalten die temporären Vorstandsfunktionen für eine Maximaldauer von 6 Monaten.

Art. 5.16 Auf Anfrage eines/-er Parlamentariers/-in der JUSO Schaffhausen, muss der Vorstand mit allen betroffenen Parlamentariern/-innen über das Ergreifen eines Referendums abstimmen.

105

MandatsträgerInnen

Art. 6.1 Die JUSO SH besitzt keine Doppelmandate in der Legislative.

Art. 6.2 Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit zwischen den MandatsträgerInnen jährlich.

110

Art. 6.3 Die Mandatsbeiträge werden jährlich mit der amtsausführenden Person beschlossen. Dabei wird auf die persönliche Situation der amtsausführenden Person Rücksicht genommen.

115

Art. 6.4 Die MandatsträgerInnen sind dazu verpflichtet, für keine andere Partei zu kandidieren, solange sie ein JUSO-Mandat innehaben.

Finanzen

Art. 7.1 Die JUSO SH finanziert sich durch:
-Erhebung von Mitgliederbeiträgen
-Spenden
-Mandatsbeiträgen

120

Art. 7.2 Die JUSO SH haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist in jedem Fall und ohne Ausnahme ausgeschlossen.

125

RevisorInnen

Art. 8.1 Die Revision übernehmen zwei Personen. Diese zwei Personen sind Mitglieder der JUSO SH.

130

Art. 8.2 Die RevisorInnen werden von der JV gewählt.

Art. 8.3 Die RevisorInnen sind zuständig für die Überprüfung von Ordnungsmässigkeit, Rechtsmässigkeit und Zweckmässigkeit von Geschäfts- und Rechnungsführung.

135

Auflösung

Art. 9.1 Die Auflösung der JUSO SH kann nur durch eine JV beschlossen werden. So lange mindestens drei Mitglieder die JUSO SH erhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.

140

Art. 9.2 Im Falle einer Auflösung der JUSO SH wird das Vereinsvermögen an die JUSO Schweiz überwiesen. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung einer JUSO-Sektion in der Region unterstützen.

145

Schlussbestimmungen

Art. 10 Die Statuten treten nach Revision durch die ordentliche Jahresversammlung der JUSO SH vom Samstag 19. Januar 2013 in Kraft.